

Beitragsordnung 2019

(- Seite 1/2-)

Kindergarten Borgfelder Butjer e.V.

Borgfelder Heerstraße 51 b • 28357 Bremen •
Tel. (0421) 27 57 55

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2017 wurden die Betreuungsgelder festgesetzt und gelten weiterhin vorerst bis zum 31.07.2019, ab 01.08.2019 gilt die Beitragsfreiheit für Kinder ab 3 Jahren. Details dazu sind uns heute noch nicht bekannt.

Kindergarten (3 – 6 Jahre)

Betreuungszeit		Betreuungsgeld gem. Höchstsatz Stadt Bremen ab 01.01.2018 <u>vorerst bis 31.07.2019</u>	darin enthaltener Anteil für Mittagessenversorgung <u>(bleibt bestehen)</u>
Halbtag (max. 8 Plätze) 08:00 – 12:00	5 Tage/Woche	266,00	0
Teilzeitbetreuung 8:00 – 14.00	5 Tage/Woche	383,00	35,00
Teilzeitbetreuung 7:30 – 14.00	5 Tage/Woche	404,00	35,00
Teilzeitbetreuung 8:00 – 15:00	5 Tage/Woche	424,00	35,00
Teilzeitbetreuung 7:30 – 15:00	5 Tage/Woche	445,00	35,00
Teilzeitbetreuung 8:00 – 16:00*	5 Tage/Woche	465,00	35,00
*Das neue Angebot wird durchgeführt, wenn <u>14 verbindliche Anmeldungen</u> für mind. 4 Tage vorliegen.			

Kleinkindgruppe (1 – < 3 Jahre, Kinder > 3 Jahre sind beitragsfrei)

Betreuungszeit		Betreuungsgeld gem. Höchstsatz Stadt Bremen ab 01.01.2018 <u>(bleibt bestehen)</u>	darin enthaltener Anteil für Mittagessenversorgung <u>(bleibt bestehen)</u>
Mo – Fr. 08:00 – 15:00		509,00	35,00
Mo – Fr. 07:30 – 15:00		530,00	35,00

Spielkreis (2 – 3 Jahre):

Betreuungszeit		Materialumlage *) monatlich in €	*) Der Spielkreis wird beitragsfrei angeboten. Jedoch wird zur Deckung von Kosten über den Standard hinaus (z. B. Material, Getränke o. ä.) eine monatliche Materialumlage erhoben.	keine Änderung
Schnecken	3 Nachmittage (Di, Mi, Do 15.00 – 18.00)	25,00		

Beitragsordnung 2019

(- Seite 2/2-)

Kindergarten Borgfelder Butjer e.V.

Borgfelder Heerstraße 51 b • 28357 Bremen •

Tel. (0421) 27 57 55

- (1) Das **Betreuungsgeld bzw. der Essenbeitrag** werden jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus durch Einzugsermächtigung eingezogen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, eine fristlose Kündigung auszusprechen.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils in ihrer Versammlung im Herbst des aktuellen Jahres für den Zeitraum 01. Januar – 31. Dezember des Folgejahres festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann im laufenden Geschäftsjahr (01.01. – 31.12. eines Jahres) im Falle einer finanziellen Notlage des Vereins die Erhebung eines außerordentlichen Zusatzbeitrages und/oder eine Beitragsanpassung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine solche Notlage kann z. B. durch unvorhergesehene Kostensteigerungen, Mindereinnahmen durch erhebliche Abweichung von der kalkulierten Auslastung der Kindergruppen, Wegfall behördlicher Zuschüsse o. ä. entstehen, welche durch die Rücklagen des Vereins nicht gedeckt werden können, bzw. die Rücklagen des Vereins in einem Jahr um mehr als 30 % reduzieren würden.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden mit Datum der Änderungswirkung Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Aufnahme des Kindes Mitglieder im Verein. Die **Mitgliedschaft** beginnt mit dem Kindergartenjahr (1. August d. J.). In Ausnahmefällen, z.B. bei Aufnahme eines Kindes innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres, beginnt die Mitgliedschaft mit Zustandekommen des Vertrages. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Eine gesonderte Kündigung der Mitgliedschaft ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (4) Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt **€ 100,-- pro Jahr und Familie** (auch Spielkreis) und wird in 2 Teilbeträgen zu je 50,-- € im Oktober und April eingezogen. Bei nachträglichem Zustandekommen oder vorzeitiger Kündigung eines Vertrages wird der Mitgliedsbeitrag anteilig in vollen Monaten berechnet.
- (5) Die **Kündigung** des Vertrages über die Betreuung eines Kindes ist nur zum Ende des Kindergartenhalbjahres (31. Januar) bzw. des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner drei Monate. Sie muss schriftlich spätestens am 3. Werktag im November bzw. im Mai d.J. bei einem Mitglied des Vorstandes vorliegen.

Vertraglich vereinbarte zusätzliche Betreuungszeiten über die Kernzeit (8– 14:00 Uhr) hinaus sind verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr. Reduzierungen der Betreuungszeiten sind einmalig zum Kindergartenhalbjahr (31.01.) möglich, wenn ein Nachrücker zur Verfügung steht.

- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich eine **Familienarbeitszeit** zu leisten; diese beträgt in allen Gruppen 6 Stunden **pro Kindergartenjahr**. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit **20,00 €/Stunde** berechnet. Diese Kosten werden im Juli mit dem letzten Monatsbeitrag des Kindergartenjahres eingezogen.

Bremen, den 04.12.2018

Der Vorstand